

die Unbilligkeit der Zumuthung, daß von den Geistlichen und Schullehrern noch besondere, also in doppelter Art, Beiträge zu dem geliefert werden sollen, dem sie ohnedies ihr ganzes Leben widmen, dadurch beseitigt, daß sie freiwillig dieselben übertragen. Dann scheint es der Berücksichtigung werth zu sein, daß die Entschädigung, welche Seiten derjenigen Geistlichen und Lehrer, die bereits vor Einführung des Parochialgesetzes angestellt worden sind, wohl mit Recht gefordert werden könnte, mit besonderer Schwierigkeit verbunden sein würde.

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Debatte über die dritte Paragraphe für geschlossen erachten? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob der Referent noch Etwas zum Schluß bemerken will.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Die Sache ist von allen Seiten so beleuchtet worden, daß ich hoffen kann, die Kammer werde dem Deputationsgutachten beistimmen, und ich habe Ihnen nach den Motiven, welche die Deputation erwähnt hat, bloß anzurathen, bei dem Beschlusse stehen zu bleiben, und daher dem der ersten Kammer, welcher auf Abweisung dieser Paragraphe gerichtet ist, nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Es handelt sich also hier um Beibehaltung oder Ablehnung der 3. §.; bei der frühern Berathung haben wir sie angenommen. Die erste Kammer hat sie abgelehnt, unsere Deputation rath uns aber, hierin der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern bei dem früher gefassten Beschlusse zu beharren, und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation beitrete und bei ihrem früher gefassten Beschlusse, die §. 3 unverändert anzunehmen, beharren wolle? — Wird mit 37 gegen 26 Stimmen verneint.

Präsident D. Haase: Nach diesem Beschlusse wird sich erledigen, was hinsichtlich des Eingangs zu diesem Gesetze S. 391 bemerkt worden ist. In Folge des Beschlusses der ersten Kammer zu §. 3 sind nämlich die Worte: „theils abzuändern, theils“ in Wegfall gebracht worden. — Die Deputation hat nun in der Voraussetzung, daß ihr Antrag durchgehen werde, vorgeschlagen, dieser Abänderung nicht beizutreten. In Folge des jetzt gefassten Beschlusses wird aber die Kammer mit mir darüber einverstanden sein, daß nunmehr diese Worte wegfallen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Nun fällt auch die ausgesprochene Voraussetzung hinweg; denn diese war bloß für den Fall bestimmt, wenn der Gesetzentwurf angenommen worden wäre. Hier muß ich aber auch eine Petition erwähnen, die erst heute an die Kammer gekommen und mir übergeben worden ist. Sie betrifft den Gegenstand der 3. §., und ihr Inhalt geht dahin, daß denjenigen Geistlichen und Schullehrern, welche vor dem Jahre 1838 angestellt worden sind, für den Wegfall der vom Staate ihnen zugesicherten Befreiung von den Parochiallasten eine angemessene Entschädigung bewilligt werden möchte. Da nun das Gesetz abgelehnt worden ist, so wird doch der Gegenstand noch einer nähern Erwägung bedürfen, und wird wohl als Petition anzusehen sein.

Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so würde sie in der dritten Deputation einer nähern Erörterung unterliegen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer die gedachte Petition in dem betreffenden Punkte der dritten Deputation überweisen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Das Deputationsgutachten zu §. 4 lautet:

Hierbei hat die jenseitige Kammer den von der diesseitigen Kammer adoptirten Grundsätzen allenthalben beigepflichtet, wie aus der im Deputationsbericht S. 161—163 gegebenen Analyse unbezweifelt hervorgeht. Wenn aber dieselbe dennoch eine durchaus verschiedene Fassung statt der diesseits beschlossenen angenommen hat, so ist nach S. 163 unter IV. der Grund dafür ein bloß formeller gewesen. Ist nämlich in dem vorigen Berichte der Deputation S. 230 die Aeußerung der Herren Regierungscommissarien mit aufgenommen worden, „daß durch die Erläuterungen in §. 4 von der hohen Staatsregierung nicht sowohl eine Beschränkung des Inhalts der §. 26 des Gesetzes von 1838, als vielmehr ein Zusatz zu demselben habe gegeben werden sollen,“ so hat die Deputation der ersten Kammer und mit ihr die letztere selbst angenommen, daß auch die diesseits beschlossene, zwischen der Deputation und den Herren Regierungscommissarien vereinbarte neue Fassung der §. 4 eben auch mehr ein Zusatz zu §. 26, als eine Erläuterung desselben zu sein beabsichtigt habe.

Diese Meinung ist allerdings durch das in der diesseits beschlossenen Fassung enthaltene Wort: „erweitert“ statt: „erläutert“, bestärkt worden. Da man nun jenseits es für sachgemäßer gehalten hat, statt eines Zusatzes eine Erläuterung zu geben, so hat diese Ansicht zu einer ganz andern Auffassung und Eintheilung und mithin zu der gänzlich abweichenden Fassung der §. 4, wie sie in der Zusammenstellung unter C. Sp. 3 abgedruckt ist, geführt. Die Deputation hat sich, unter Concurrrenz des Herrn Regierungscommissars, einer Prüfung und Erörterung unterzogen, ob und welche wesentliche Verschiedenheiten in beiden Kammerbeschlüssen hierunter vorhanden sein möchten; sie ist aber zu der vollständigen Ueberzeugung gekommen, daß in den Grundsätzen völliges Einverständnis obwalte und nur in dem Maße unter d. in der Fassung der ersten Kammer eine größere Mannigfaltigkeit der Fälle entwickelt und eine Beschränkung am Ende beigefügt sei, welche auch diesseits nicht werde gemißbilligt werden.

Da nun in der Sache selbst Einverständnis zwischen beiden Kammern ist, so glaubt die Deputation auf die formelle Anordnung und Einkleidung des Stoffes nicht einen so großen Werth legen zu dürfen, um damit ein völliges Einverständnis zu verzögern. Sie empfiehlt daher der Kammer, von ihrer beschlossenen Fassung der §. 4 wiederum abzugehen und dagegen die der ersten Kammer anzunehmen, jedoch unter den in der Zusammenstellung unter C. Sp. 4 ersichtlichen nothwendig erschienenen Modificationen.

Zuvörderst erscheint es in einem Gesetze, das ganz allein zur Erläuterung und resp. Abänderung des Gesetzes von 1838 bestimmt ist, nicht nöthig, und weil es in der §. 1, 2 und 3 nicht geschehen, somit bedenklich, in §. 4 das zu erläuternde Gesetz gleichsam mit seinem vollen Titel wieder aufzuführen. Demnächst ist als ein Druckfehler zu bemerken, daß statt: Confessionen „Confession“ abgedruckt ist. In dieser doppelten Rücksicht rathet die Deputation daher

die Annahme der in der Zusammenstellung unter C. Sp. 4 enthaltenen Abänderung der Eingangsworte der §. 4.